



Beilagen
WST1-KB-875/004-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
Bearbeitung
Mag. Kerstin Golda

(0 27 42) 9005
Durchwahl
15151

Datum
09. April 2025

Betrifft
Schmied-Kohlroser GmbH - Biogasanlage - Standort: Marktgemeinde Pöggstall (ME), KG Pöggstall, Gst. Nr. 570/4, Genehmigungsbescheid vom 03.04.2025, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 03.04.2025, WST1-KB-875/004-2025, wurde der Schmied-Kohlroser GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage erteilt.

Standort: Gst.Nr. 570/4, KG Pöggstall, Marktgemeinde Pöggstall

Projektname: Biogasanlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage. Verarbeitet werden insgesamt 13.700 t pro Jahr an Abfällen, davon Schweine- und Rindergülle landwirtschaftlichen Ursprungs im Ausmaß von 4.000 t pro Jahr, nicht gefährliche Abfälle im Ausmaß von 9.000 t pro Jahr sowie 700 t pro Jahr an gefährlichen Abfällen in Form von Glycerinphase aus der Veresterung bei der Biodieselherstellung. Das entstehende Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Engpassleistung von 300 kW verarbeitet, wobei ein Teil der elektrischen Energie für den Eigenstrombedarf verwendet wird und maximal 250 kW in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die erzeugte

thermische Energie im Ausmaß von etwa 300 kW wird einerseits für den Betrieb der gegenständlichen Anlage verwendet, andererseits erfolgt eine Ausspeisung der Überschussenergie für den Betrieb der nebenliegenden Kläranlage sowie in das vorhandene Nahwärmenetz. Der Gärrest wird im Gärrestlager gelagert und soll in weiterer Folge einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Gesamtbehandlungskapazität: 13.700 Tonnen pro Jahr (Abfälle und landwirtschaftliche Substrate)

Behandlungskapazität an nicht gefährlichen Abfällen: 9.000 Tonnen pro Jahr

Behandlungskapazität an gefährlichen Abfällen: 700 Tonnen pro Jahr

Gesamte Zwischenlagerkapazität zu einem Zeitpunkt an nicht gefährlichen Abfällen:
max. 250 Tonnen

Gesamte Zwischenlagerkapazität zu einem Zeitpunkt an gefährlichen Abfällen:
max. 40 Tonnen

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

16.04.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000

anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. G o l d a

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------